



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Satzung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn,  
Abteilung Soest, zur Änderung der gemäß § 83 FHG als  
Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der  
Diplomprüfung im Studiengang ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1996**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-25703**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung  
der Universität-Gesamthochschule Paderborn,  
Abteilung Soest  
zur Änderung der gemäß § 83 FHG  
als Satzung fortgeltenden Verordnung  
zur Regelung der Diplomprüfung  
im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen  
und in dem entsprechenden Studiengang  
an Universitäten - Gesamthochschulen -  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Fachprüfungsordnung - FPO - Elektrotechnik)  
Vom 18. Juli 1995  
(GABI. NW. II Nr. 2/96, S.54)

6. März 1996

Jahrgang 1996

Nr.: **4**

**Satzung**  
**der Universität – Gesamthochschule Paderborn,**  
**Abteilung Soest**  
**zur Änderung der gemäß § 83 FHG**  
**als Satzung fortgeltenden Verordnung**  
**zur Regelung der Diplomprüfung**  
**im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen**  
**und in dem entsprechenden Studiengang**  
**an Universitäten – Gesamthochschulen –**  
**im Lande Nordrhein-Westfalen**  
**(Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik)**  
Vom 18. Juli 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 373), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1984 (GV. NW. S. 614), wird für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Soest, wie folgt geändert:

1. Im **Inhaltsverzeichnis** wird nach § 11 folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Freiversuch“

2. Nach § 11 wird folgender **§ 11 a** eingefügt:

„§ 11 a  
Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

(7) Fachprüfungen im Sinne des Absatzes 1 können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling für die Fachprüfungen des Hauptstudiums spätestens die folgenden Termine wählt:

1. Regelungstechnik, 5. Semester
2. Leistungselektronik und elektrische Antriebe, 6. Semester
3. Wahlpflichtfach A, 5. Semester
4. Wahlpflichtfach B, 6. Semester

Studienrichtung Elektrische Energietechnik

5. Elektrische Maschinen, 5. Semester
6. Hochspannungstechnik, 5. Semester
7. Grundgebiete der Automatisierungstechnik, 6. Semester
8. Elektrische Energieerzeugung und -verteilung, 6. Semester

Studienrichtung Automatisierungstechnik

5. Digitaltechnik, 5. Semester
6. Prozeßlenkung, 5. Semester
7. Ausgewählte Kapitel der Anlagenautomatisierung, 6. Semester
8. Meßwerterfassung und -umformung, 6. Semester"

#### **Artikel II Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrische Energietechnik vom 24.3.1995 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 12.7.1995 sowie meiner Genehmigung vom 18.7.1995.

Paderborn, den 18. Juli 1995

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard